

Schulverband Westendorf Landkreis Augsburg

Satzung über die
Erhebung von Gebühren
für die Einrichtung Mittags- und Ferienbetreuung
an der Grundschule Westendorf

(MITTAGS- UND FERIENBETREUUNGSGEBÜHRENSATZUNG)



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenerhebung.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Gebührenpflicht.....	2
§ 4 Gebührenhöhe	3
§ 5 Geschwisterermäßigung, Erlass.....	4
§ 6 Fälligkeit.....	4
§ 7 Inkrafttreten	5

Der Schulverband Westendorf erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Westendorf“ folgende

MITTAGS- UND FERIENBETREUUNGSGEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Gebührenerhebung

Der Schulverband Westendorf erhebt für die Benutzung der Einrichtung „Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Westendorf“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) oder die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (u. a. Mittags- und Ferienbetreuung, Materialgeld) und der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung zum Beginn des Monats; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Mittags- und Ferienbetreuung“ (z. B. wegen Krankheit) ist die Gebühr grundsätzlich weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt,
 - a. mit Ablauf des Schuljahres,
 - b. bei Abmeldung von der Schule (z. B. Wegzug),
 - c. wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung oder Verwaltung schriftlich abgemeldet werden, die Abmeldung seitens des Schulverbandes Westendorf erfolgt bzw. ein Ausschluss vorliegt (§§ 7, 8 Mittags- und Ferienbetreuungssatzung).

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr für die regelmäßige Betreuung an Schultagen in der Mittagsbetreuung und der verlängerten Mittagsbetreuung beträgt:

Betreuungskategorien (§ 4 Abs. 2 Mittags- und Ferienbetreuungssatzung)	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
	Monatsgebühr nach Anzahl der Buchungstage pro Woche			
Kategorie I Mittagsbetreuung frühestens ab 11:15 Uhr bis 14:00 Uhr	62,00 €	73,00 €	82,00 €	90,00 €
Kategorie II verlängerte Mittagsbetreuung frühestens ab 11:15 Uhr bis 15:00 Uhr	75,00 €	86,00 €	97,00 €	107,00 €
Kategorie III verlängerte Mittagsbetreuung frühestens ab 11:15 Uhr bis 16:00 Uhr	88,00 €	99,00 €	110,00 €	120,00 €

²Die Buchung ist nur innerhalb einer Kategorie möglich.

- (2) ¹Die wöchentliche Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt:

Betreuungskategorien (§ 4 Abs. 2 Mittags- und Ferienbetreuungssatzung)		IV – 1	IV – 2	IV – 3
		pro Woche 07:30 - 12:00 Uhr	pro Woche 07:30 - 14:00 Uhr	pro Woche 07:30 - 15:30 Uhr
Kategorie IV Ferienbetreuung	Gültigkeit: ab 01.09.2026	33,75 €	48,75 €	60,00 €
	Rahmenzeit: 07:30 Uhr - 15:30 Uhr Gültigkeit: ab 01.09.2027	67,50 €	97,50 €	120,00 €

²Der Schulverband Westendorf wird bei der Verteilung der Ferienzeiten bekannt geben, welche Ferienwochen örtlich angeboten werden und den Abgabenregelungen dieser Satzung unterliegen. ³Für das ganztagsanspruchserfüllende, ergänzende Betreuungsangebot gelten die Gebührenregelungen des Kooperationspartners, worauf im Sinne der Gebührentransparenz jedoch gesamtheitlich hingewiesen wird. ⁴Die Buchung ist nur innerhalb einer Kategorie möglich. ⁵Die Mindestbuchungszeit beträgt eine Woche. ⁶Rumpfwochen führen nicht zu einer Gebührenreduzierung für den jeweiligen Gebührensatz pro Woche. ⁷Abweichend zu vorgenannten Regelungen ist die erste Rumpfwuche zum Schuljahresbeginn bei der Gebührenbemessung ausgenommen.

- (3) ¹Im Rahmen der Ferienbetreuung werden nach Bedarf und Konzeption externe Angebote durch den Schulverband Westendorf wahrgenommen. ²Die Höhe des Kostenersatzes bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen pro Kind und Woche. ³Die Festsetzung erfolgt vor Beginn der jeweiligen Ferienmaßnahme und wird den/dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt.

- (4) ¹Die Verpflegungsgebühr (Mittagessen und Getränke) beträgt:

a) **Kategorien I bis III: Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung**

2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Monatsgebühr nach Anzahl der Buchungstage pro Woche			
34,00 €	50,00 €	67,00 €	83,00 €

b) **Kategorie IV: Ferienbetreuung**

Gebühr pro Ferienwoche bei Angebot
21,00 €

²In Ausnahme zu Satz 1, Buchstabe a) kann auf Antrag ab einer Woche Krankheit mittels Nachweises die Gebühr je Woche um $\frac{1}{4}$ des gebuchten Monatsbeitrags und maximal in dessen Höhe erstattet werden.

- (5) Die Gebühr für das Materialgeld beträgt 4,00 € pro Monat.
- (6) Mit Ausnahme der Feriengebühr (Absatz 4, Buchstabe b) werden die Gebühren für 11 Monate vom 01.09. bis 31.07. eines Jahres erhoben.

§ 5 Geschwisterermäßigung, Erlass

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr nach § 4 Absatz 1 für das zweite und weitere Kind um jeweils 10,00 € pro Buchungskategorie reduziert.
- (2) ¹Ein Erlass oder Teilerlass kann aus sozialen Gründen auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO). ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid). ³Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf einzureichen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) ¹Sofern der Gebührenschuldner nicht am automatischen Abbuchungsverfahren teilnimmt (SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde), ist die Gebühr zu diesem Zeitpunkt auf ein Konto des Schulverbandes zu überweisen. ²Eine Barzahlung der Gebühr ist nicht möglich.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Westendorf vom 12.08.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.07.2025 außer Kraft.

Nordendorf, den 11.08.2026

gezeichnet
Steffen Richter
Schulverbandsvorsitzender

(Siegel)